



Volksabstimmung vom 5. Juni 2005

Neues Polizeireglement



Neues Polizeireglement

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie das neue Polizeireglement annehmen?

Der Stadtrat und das Stadtparlament empfehlen Ihnen,
dem Polizeireglement vom 16. November 2004 zuzustimmen.

Kurzinformation

Das vom Grossen Gemeinderat (seit 1.1.2005: Stadtparlament) am 16. November 2004 beschlossene totalrevidierte Polizeireglement zielt darauf ab, die polizeilichen Befugnisse einerseits und das kommunale Übertretungsstrafrecht andererseits den heutigen Bedürfnissen unserer Stadt anzupassen. Veraltete oder vom übergeordneten Recht verdrängte Bestimmungen werden aufgehoben, Regelungen hinsichtlich Immissionen bzw. Emissionen werden in ein separates Reglement übergeführt, die Nutzung des öffentlichen Raumes wird soweit erforderlich reglementiert und die polizeilichen Befugnisse angepasst. Wesentliche Neuerungen sind:

- Die Aufbewahrungsfrist von Aufnahmen aus Überwachung mit Videokameras wird gesetzlich geregelt. Der Datenschutz wird dabei durch technische und organisatorische Massnahmen gewährleistet.
- Die Polizei kann Personen von öffentlichem Raum vorübergehend wegweisen oder fernhalten. Voraussetzung dafür ist der begründete Verdacht, dass von diesen Personen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört wird.
- Für bewilligungspflichtige Versammlungen oder Kundgebungen besteht im Grundsatz ein Vermummungsverbot.
- Das unerlaubte («wilde») Plakatieren soll einfacher geahndet werden können. Verantwortliche Veranstalter und Auftraggeber können gebüsst werden, wenn sie das widerrechtliche Anbringen von Plakaten veranlasst haben.

Durch die Totalrevision wird ein zeitgemässes Polizeirecht geschaffen, das den heutigen Erfordernissen einer Stadt wie St.Gallen und der veränderten Lebenswirklichkeit gerecht wird.

Das Stadtparlament sprach sich mehrheitlich für die Totalrevision des Polizeireglements aus. Gleichzeitig beschloss der Rat, den Erlass

dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. Dadurch erhält die Bürgerschaft Gelegenheit, zu diesem wichtigen Geschäft Stellung zu nehmen.

Argumente der Gegnerschaft

Im Stadtparlament haben insbesondere die vorgesehene Ausdehnung der Wegweisungs- und Fernhaltebefugnis der Polizei, das Vermummungsverbot an Demonstrationen sowie die lange Aufbewahrungsfrist der Videoaufzeichnungen zu kontroversen Diskussionen geführt. Eine Minderheit im Parlament befürchtet, dass die zusätzlichen Befugnisse der Polizei willkürlich und diskriminierend angewendet werden könnten. Wegweisung und Fernhaltung hätten vor allem zum Ziel, randständige Menschen aus dem Stadtbild zu verdrängen. Die vorgesehene Erweiterung der polizeilichen Kompetenzen wäre deshalb rechtsstaatlich bedenklich. Zudem sei die Massnahme nicht tauglich, die Sicherheit zu verbessern. Statt dessen würde mit diesem repressiven Instrumentarium der administrative Aufwand zunehmen. Die Durchsetzung des Vermummungsverbotes wäre schwierig zu vollziehen und verhindere eine effiziente Polizeiarbeit, und die lange Aufbewahrungsfrist von Videoaufzeichnungen widerspräche den Datenschutzrichtlinien des Bundes.

Erläuternder Bericht

Ausgangslage

Der Kanton, bei welchem die Polizeihöhe liegt, hat die Pflichten und Aufgaben der Polizeikräfte, deren Befugnisse sowie die Kompetenzaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden im kantonalen Polizeigesetz und der dazugehörenden Verordnung festgelegt. Danach, sowie gestützt auf eine Vereinbarung zwischen der Kantonsregierung und dem Stadtrat, übt die Stadtpolizei auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen die sicherheits- und verkehrspolizeilichen Aufgaben aus. Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann die Gemeinde die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Vorschriften erlassen.

Die Stadt St.Gallen nimmt innerhalb des Kantons aufgrund ihrer Bevölkerungszahl und ihrer Zentrumsfunktion eine besondere Stellung ein. Das Polizeireglement hat diesen städtischen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Die Bestimmungen sind so auszugestalten, dass die Polizei den möglichen Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wirksam begegnen kann. Neben der Umschreibung der polizeilichen Aufgaben gehören dazu insbesondere auch Bestimmungen zur Nutzung des öffentlichen Raumes und die Festlegung einzelner Übertretungsstraftatbestände.

Das geltende Polizeireglement wurde am 20. Oktober 1964 erlassen. Seither haben sich die gesellschaftlichen und technischen Verhältnisse tief greifend gewandelt. Diese Entwicklungen haben die Tätigkeit der Polizei stark beeinflusst. Durch drei Teilrevisionen des Polizeireglements in den Jahren 1972, 1987 und 2000 wurde den veränderten Bedingungen teilweise Rechnung getragen. Im Jahr 2000 hat der Grosse Gemeinderat eine Motion betreffend Totalrevision Polizeireglement erheblich erklärt.

Seit Erlass des geltenden Polizeireglements hat der Kanton St.Gallen auf dem Gebiet des Polizei- und Strafrechts mehrere neue Rechtsgrundlagen geschaffen. Von Bedeutung sind das Polizeigesetz und

die Polizeiverordnung von 1980 sowie das Übertretungsstrafgesetz von 1984. Mit diesen Bestimmungen wurden wesentliche Grundsätze des polizeilichen Handelns abschliessend geregelt.

Im Jahr 2000 trat das total revidierte Strafprozessgesetz in Kraft, mit welchem die Strafbefugnis auf Gemeindeebene abgeschafft wurde. Seither werden die festgestellten Übertretungen durch die Polizei bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. Davon ausgenommen sind einzelne Übertretungen, die durch Bussenerhebung auf der Stelle geahndet werden können. Im Jahr 2002 hat die Kantonsregierung den Katalog von Übertretungen erweitert, die in diesem vereinfachten Verfahren erledigt werden können. Gemäss kantonalem Recht kann die Bussenerhebung auf der Stelle auf weitere Tatbestände angewendet werden, sofern die entsprechenden Verbotsnormen mit Strafbestimmung in kommunalen Reglementen verankert sind: Dazu zählen etwa der Plakataushang ohne Bewilligung, das Verteilen von Flugblättern auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung oder die unzulässige Ausübung der Prostitution. Das neue Polizeireglement schafft die vom kantonalen Gesetz geforderte Grundlage.

Der nun vorliegende Erlass ist das Ergebnis einer ausführlichen parlamentarischen Beratung und einer breiten Vernehmlassung, u.a. bei richterlichen Behörden und Verwaltungsstellen. Das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St.Gallen hat im Rahmen einer vorläufigen Rechtskontrolle festgestellt, dass das vorliegende Polizeireglement genehmigt werden kann.

Ziele der Totalrevision

Das vom Stadtparlament am 16. November 2004 beschlossene Polizeireglement bringt gegenüber dem geltenden Recht wesentliche Verbesserungen:

- Veraltete Bestimmungen werden aufgehoben. Dazu gehören zum Beispiel die Regelung betreffend mutwilliger Belästigung von Personen etwa durch das Überspannen von Strassen und Wegen mit Papierschlängen (Unfug), das Verbot, an öffentlichen Ruhetagen

Wäsche aufzuhängen oder hängen zu lassen, die Reglementierung von Fuhrwerken mit Zugtieren und Langholztransporten oder die Bewilligungspflicht für das Pflücken von Lindenblüten auf öffentlichem Grund.

- Zahlreiche Normen des geltenden Polizeireglements sind durch übergeordnete Rechtsätze verdrängt worden: Dazu gehören beispielsweise die Vorschriften für Sprengungen mit Explosivstoffen oder das Abbrennen von Feuerwerk oder Tierschutznormen.
- Bestimmungen, die Lärm, Staub, Rauch, Russ etc. zum Inhalt haben, werden neu im Immissionsschutzreglement zusammengefasst, welches das heute geltende Lärmschutzreglement ersetzen soll. Emissionen als Folge von privaten oder gewerblichen Tätigkeiten sind in ihren Erscheinungen ausserordentlich vielfältig und detailliert regelungsbedürftig. Während das Polizeireglement die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zum Inhalt hat, schützt das Immissionsschutzreglement die Bevölkerung insbesondere vor Lärm, Staub und weiteren Immissionen.
- Das neue Polizeireglement erfasst Sachverhalte, die sich im Laufe der Zeit als regelungsbedürftig erwiesen haben: Dazu gehören insbesondere das unbewilligte («wilde») Plakatieren und das Vermummten an bewilligungspflichtigen Demonstrationen.
- Die Polizei soll gemäss neuem Reglement vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten können. Dies aber nur dann, wenn der begründete Verdacht besteht, dass diese Menschen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören und die Gefährdung oder Störung von einer Menschenansammlung, nicht von einer Einzelperson, ausgeht. Zu denken ist in diesem Zusammenhang beispielsweise an aggressiv auftretende, gewaltbereite Rechts- oder Linksextreme oder an Gruppierungen, welche den öffentlichen Raum zeitweise in Beschlag nehmen, Passanten und Passantinnen anpöbeln und dadurch das Sicher-

heitsgefühl der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Gäste unserer Stadt stark beeinträchtigen.

- Neu wird die Aufbewahrung von Videoaufzeichnungsmaterial gesetzlich geregelt und dadurch die Rechtssicherheit erhöht. Dies umfasst einerseits die exakte Aufbewahrungsdauer und andererseits die Vorkehrungen, um Missbrauch des Bildmaterials auszuschliessen.

Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

Überwachung des öffentlichen Grundes (Art. 3)

Während die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras bei entsprechender Kennzeichnung bereits nach heutigem Recht zulässig ist, wird neu die Aufbewahrungsdauer des Aufzeichnungsmaterials geregelt. Diese Frist wird auf 100 Tage festgelegt. Nach deren Ablauf ist das Bildmaterial zwingend zu vernichten, sofern es nicht für Strafverfolgungszwecke benötigt wird. Diese Aufbewahrungsdauer orientiert sich an der im Schweizerischen Strafgesetzbuch geregelten Strafantragsfrist von 90 Tagen. Dem Zweck der Videoaufzeichnungen, der Aufklärung von Straftaten, wird dadurch Rechnung getragen. Neu geregelt wird zudem die Pflicht, durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen die Datensicherheit zu gewährleisten. Die missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ausserhalb der Strafverfolgung wird damit ausgeschlossen.

Wegweisung und Fernhaltung (Art. 4)

Städtische Plätze, Strassenzüge und Parks erfüllen Zentrumsfunktionen und werden dabei, vor allem während der wärmeren Jahreszeit, in unterschiedlichem Ausmass von Gruppierungen belegt oder gar ausschliesslich in Beschlag genommen. Lärm, Anpöbeln, Behindern und Bedrohen von Passantinnen und Passanten, aber auch der übermässige Konsum von Alkohol sowie der Handel mit illegalen Drogen im öffentlichen Raum sind die negativen Auswirkungen. Dadurch

wird das Sicherheitsgefühl der Einwohnerinnen und Einwohner nachhaltig beeinträchtigt, und viele Bürgerinnen und Bürger fühlen sich von der Mitbenutzung des öffentlichen Raumes ausgeschlossen und meiden deshalb solche Orte. Bislang fehlt der Polizei ein Instrument, um notfalls solche Ansammlungen aufzulösen. Das neue Polizeireglement dehnt die polizeilichen Befugnisse dafür aus.

Eingeschränkt werden dadurch aber keineswegs friedliche Ansammlungen oder Kundgebungen. Unter ganz bestimmten Bedingungen, wenn objektiv begründete Anhaltspunkte für eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch eine Menschenansammlung vorliegen, kann die Polizei neu Wegweisungen oder Fernhaltungen von Personen während längstens 14 Tagen verfügen. Das Polizeireglement bestimmt im Detail die Ausgestaltung einer entsprechenden Massnahme: Dauer, räumlicher Geltungsbereich, verbotenes Verhalten innerhalb des Perimeters und die Folgen der Missachtung müssen den betroffenen Personen bekannt gegeben werden. Eine Fernhaltung von einem bestimmten Ort gilt dabei nicht absolut: Verboten wird ausschliesslich das bezeichnete, störende Verhalten. Wegweisung und Fernhaltung werden verhältnismässig eingesetzt. Reicht also eine blosser Aufforderung zur Beseitigung der Störung oder Gefährdung bereits aus, wird keine weitergehende Massnahme verfügt. Über eine vergleichbare polizeiliche Kompetenz verfügen die Städte Bern, Chur und Winterthur.

Vermummungsverbot (Art. 5)

Obwohl bislang Demonstrationen in der Stadt St.Gallen zumeist friedlich verlaufen sind, besteht dennoch die Gefahr, dass es im Umfeld von Kundgebungen zu gewalttätigen Auseinandersetzungen kommt. Durch das Verbot, sich an Demonstrationen unkenntlich zu machen, soll die Strafverfolgung der Täterschaft vereinfacht werden. Bei achtenswerten Gründen für ein Unkenntlichmachen können Ausnahmen bewilligt werden. Beides dient der freien Meinungsäusserung.

Unerlaubtes Plakatieren (Art. 10)

Seit Jahren ist eine Zunahme des «wildes», d.h. unberechtigten Plakatierens zu beobachten. Ohne Einholung der Erlaubnis des Grundeigentümers werden an Fassaden Werbeplakate geklebt, die das Ortsbild stark beeinträchtigen und deren Entfernung für die Grundeigentümer lästig ist. Die Situation konnte durch die Realisierung eines Plakatierkonzeptes und das Bereitstellen spezieller Plakatierstandorte etwas verbessert werden. Ein Handlungsbedarf besteht trotzdem nach wie vor, um das unerlaubte Plakatieren noch weiter einzuschränken. Sofern im Gemeinderecht eine Verbots- und Strafnorm besteht, kann das unerlaubte Plakatieren in einem vereinfachten Verfahren durch Busse bestraft werden. Mit der vorgesehenen Bestimmung kann das so genannte «wilde» Plakatieren bestraft werden, ohne dass ein sonst notwendiger Strafantrag vorliegen muss. Vorgesehen ist zudem, dass die Organisatoren der mit «wildes» Plakaten beworbenen Veranstaltungen ebenfalls bestraft werden können. Dies wird die Strafverfolgung spürbar vereinfachen.

Der Stadtrat und das Stadtparlament empfehlen Ihnen, das Polizeireglement vom 16. November 2004 anzunehmen.

St.Gallen, den 5. April 2005

Für das Präsidium des Stadtparlaments

Der Präsident:

Josef Ebnetter

Der Stadtschreiber:

Manfred Linke

Beschluss des Stadtparlaments

Das Polizeireglement vom 16. November 2004 wird genehmigt.

Weitere Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, kann bei der Stadtkanzlei, Rathaus, 9001 St.Gallen, den Bericht des Stadtrates an das Stadtparlament vom 18. Mai 2004 sowie das Protokoll der Sitzung des Stadtparlaments vom 16. November 2004 anfordern. Der Bericht und das Protokoll sind auch unter www.stadt.sg.ch zu finden.

Polizeireglement

vom 16. November 2004

Der Grosse Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 33 Ziff. 2 der Gemeindeordnung¹, Art. 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes² und Art. 7 des Hundegesetzes³, als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen und ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.
Aufgaben der Polizei	Art. 2 Die Stadtpolizei sorgt für öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit.
Überwachung des öffentlichen Grundes	Art. 3 Öffentliche Plätze und Strassen können mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen. Der Stadtrat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird. Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren. Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung

Wegweisung und Fernhaltung	Art. 4 Die Polizei kann vorübergehend Personen von öffentlichem Raum wegweisen oder fernhalten, wenn: a) sie unter Einfluss von Alkohol oder einem anderen Mittel mit berauschender Wirkung öffentliches Ärgernis erregen; b) der begründete Verdacht besteht, dass sie oder andere, die der gleichen Ansammlung zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören. Die Wegweisung kann mündlich für eine Zeitdauer von längstens 24 Stunden verfügt werden. Die Fernhaltung kann schriftlich für eine Zeitdauer von längstens 14 Tagen verfügt werden. Die Polizei informiert die weggewiesene oder ferngehaltene Person über: a) die Dauer der Wegweisung oder Fernhaltung; b) den räumlichen Bereich, für den die Wegweisung oder Fernhaltung gilt; c) das verbotene Verhalten innerhalb des bezeichneten Bereiches; d) die Folgen bei Missachtung der amtlichen Verfügung; e) mögliche Rechtsmittel.
Vermummungsverbot	Art. 5 Strafbar ist, wer sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen oder Kundgebungen unkenntlich macht. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen vom Vermummungsverbot bewilligen, wenn achtenswerte Gründe für ein Unkenntlichmachen vorliegen.
Prostitution	Art. 6 Die Prostitution im Freien ist an folgenden Orten verboten: a) auf Strassen und Plätzen im Bereich von Wohnhäusern; b) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel während der Betriebszeit;

¹ sRS 111.1

² sGS 451.1

³ sGS 456.1

- c) in und bei Parks und parkähnlichen Anlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
- d) in der Nähe von Kirchen, Schulen und Spitälern.

Hundehaltung	<p>Art. 7</p> <p>Es ist verboten, Hunde auf Friedhöfe und in Badeanstalten mitzuführen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Hunde, die eine sehbehinderte Person führen.</p> <p>Auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen und Kinderspielflächen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln sind Hunde an der Leine zu führen.</p> <p>In den übrigen Gebieten sind Hunde so zu führen, dass sie weder sich selbst noch Dritte gefährden oder belästigen.</p>
--------------	---

III. Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum

Gesteigerter Gemeingebrauch / Sondernutzung	<p>Art. 8</p> <p>Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums, sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer polizeilichen Bewilligung. Dies gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schausstellungen;b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken;d) das Verteilen von Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;e) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;f) das Aufführen von Strassenmusik;g) die Ablagerung von Schnee und Eis. <p>Für eine ausschliessliche oder dauernde Nutzung einer öffentlichen Sache bedarf es der Erteilung einer Konzession durch den Stadtrat.</p> <p>Als öffentliche Sachen in Gemeingebrauch gelten insbesondere die öffentlichen Strassen, Plätze, Wege, Anlagen sowie die öffentlichen Gebäude.</p>
---	---

Plakatmonopol auf öffentlichem Grund	<p>Art. 9</p> <p>Das Anbringen von Werbe- oder Informationsmaterial auf öffentlichem Grund ist verboten.</p> <p>Der Stadtrat kann Privaten das Recht einräumen, Werbe- oder Informationsmaterial an Anschlagstellen auf öffentlichem Grund (einschliesslich Bauinstallationen) während einer bestimmten Vertragsdauer anzubringen.</p>
--------------------------------------	--

Unerlaubtes Plakatieren	<p>Art. 10</p> <p>An privaten Gebäuden ist das Anbringen von Werbe- oder Informationsmaterial, das vom öffentlichen Grund aus wahrnehmbar ist, ohne Einwilligung des Berechtigten verboten.</p> <p>Das Verbot gilt auch für die verantwortlichen Veranstalter, Auftraggeber oder sonstige Personen, die das widerrechtliche Anbringen von Werbe- oder Informationsmaterial durch andere Personen veranlasst haben.</p> <p>Widerrechtlich angebrachtes Werbe- oder Informationsmaterial kann auf Kosten des Verantwortlichen gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung entfernt werden.</p>
-------------------------	--

Campieren	<p>Art. 11</p> <p>Auf dem öffentlichen Grund ist das Campieren ausserhalb der von den zuständigen Behörden bezeichneten Grundstücke verboten.</p> <p>Das Campieren auf privaten Grundstücken kann verboten werden, wenn die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gestört oder gefährdet sind.</p>
-----------	---

Schnee und Eis	<p>Art. 12</p> <p>Schnee und Eis auf Dächern ist unverzüglich zu beseitigen, soweit die Schneefänge keinen ausreichenden Schutz gegen das Abgleiten gewährleisten und dadurch Personen oder Sachen gefährdet werden.</p>
----------------	--

IV. Ersatzvornahme, Bewilligungen, Busse

Ersatzvornahme	<p>Art. 13</p> <p>Reglementswidrige Zustände können auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.</p> <p>Strafe, Anwendung von Verwaltungszwang und Ersatzvornahme sind unabhängig voneinander zulässig.</p>
----------------	--

Bewilligungen	<p>Art. 14</p> <p>Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, ist die Stadtpolizei zuständige Bewilligungsbehörde.</p> <p>Das Gesuch um Bewilligung ist in der Regel 14 Tage vor der geplanten Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit schriftlich einzureichen.</p> <p>Die Erteilung der Bewilligung ist gebührenpflichtig und kann befristet und mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sein.</p> <p>Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.</p>
Busse, Verwarnung	<p>Art. 15</p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Reglements verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann an die Stelle der Busse eine schriftliche Verwarnung treten.</p> <p>Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, finden die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.</p> <p>Wurde die Übertretung zum Vorteil einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.</p>
V. Schlussbestimmungen	
Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Art. 16</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Polizeireglement vom 20. Oktober 1964 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>
Referendum und Genehmigung	<p>Art. 17</p> <p>Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 18</p> <p>Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>

St. Gallen, den 16. November 2004

Im Namen des Grossen Gemeinderats
 Die Präsidentin:
Angela Tsering-Bruderer

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke



